

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: ja

2150 033

Allg. Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB)
§ 2 Nr. 2 c; StPO § 111a, § 35 Abs. 2

Ein Fahrer verliert die Fahrerlaubnis, deren vorläufige Entziehung durch gerichtlichen Beschluß angeordnet worden ist, erst in dem Zeitpunkt, in dem ihm der Beschluß zugestellt oder - formlos - mitgeteilt wird.

BGH Urt. v. 24. September 1962 - II ZR 84/62 - OLG Hamburg
LG Hamburg

Verkündet
am 24. September 1962
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kauffrau Ilse B [REDACTED] geb. I [REDACTED],
H [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die H [REDACTED]-Br [REDACTED] Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
H [REDACTED], Ha [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. September 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Liesecke,
Dr. Reinicke und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 20. Februar 1962 aufgehoben.

Das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts
Hamburg vom 11. Oktober 1961 wird auf die Berufung
der Klägerin abgeändert. Es wird festgestellt,

1. daß die von der Beklagten mit Schreiben vom
30. März 1961 gemäß § 6 Abs. 1 VVG ausgespro-
chene Kündigung des Versicherungsvertrages vom

- 1a -

3. Januar 1961 rechtsunwirksam ist;
2. daß die Beklagte verpflichtet ist, den am 11. Dezember von Fräulein Rosemarie L. angerichteten Fahrzeugschaden an dem Fahrzeug Triumph auf Grund des abgeschlossenen Kraftfahrversicherungsvertrages vom 3. Januar 1961 (K 1/31 468) zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin versicherte ihren Triumph Personenkraftwagen mit Wirkung vom 2. Dezember 1960 bei der Beklagten gegen Schäden. Sie hatte diesen Wagen im Interesse von Rosemarie L. erworben, die ihn nicht kaufen konnte, weil sie noch minderjährig war. Rosemarie L. sollte den Wagen aber allein fahren und später das Eigentum an ihm erhalten. Am 5. Dezember 1960 verursachte Rosemarie L. in H. einen Unfall. Die Polizei nahm ihr den Führerschein ab und stellte den Wagen sicher. Rosemarie L. ließ den Wagen durch einen Bekannten abholen und fuhr ohne Führerschein nach Br. Am 9. Dezember 1960 erließ das Amtsgericht H. einen Beschluß, durch den Rosemarie L. die Erlaubnis zum Fahren von Kraftfahrzeugen vorläufig entzogen wurde (Gs. /60 Jug. Bl. 5). Am 11. Dezember 1960 fuhr Rosemarie L. von Br. zurück. Auf der Rückfahrt geriet der Wagen ins Schleudern, fuhr gegen einen Baum und wurde erheblich beschädigt. Am 15. Dezember wurde der Beschluß des Amtsgerichts H. bei der Polizeibehörde niedergelegt, da Rosemarie L. in ihrer Wohnung nicht angetroffen wurde und eine Ersatzzustellung dort nicht vorgenommen werden konnte. Die Beklagte kündigte den Versicherungsvertrag am 30. März 1961 fristlos und verweigerte den Versicherungsschutz, weil Rosemarie L., wie sie ausführt, zur Zeit des Unfalls ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis gewesen sei und die Klägerin dies gegen sich gelten lassen müsse. Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei von ihrer Versicherungspflicht nicht frei geworden. Sie hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Kündigung unwirksam sei und die Beklagte ihr den Schaden ersetzen müsse, der am 11. Dezember 1960 an dem Wagen entstanden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, Rosemarie L. habe dadurch, daß ihr der Führerschein von der Polizei abgenommen worden sei, nicht die ihr am 2. Dezember 1960 erteilte Fahrerlaubnis verloren; die Wegnahme des Führerscheins habe also nicht zur Folge, daß Rosemarie L. bei Eintritt des Versicherungsfalls ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis gefahren und die Beklagte damit gemäß § 2 Nr. 2 b (heute: c) AKB von der Verpflichtung zur Leistung des Versicherungsschutzes frei geworden sei.

Diese Ausführungen sind zutreffend. Die Wegnahme des Führerscheins durch die Polizei läßt, wie der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. September 1962 (II ZR 147/60) in Übereinstimmung mit der Rechtslehre und der Rechtsprechung entschieden hat, den Bestand der Fahrerlaubnis (§ 2 StVG, § 4 StVZO) unberührt. Die Fahrerlaubnis kann gemäß den §§ 4, 5 StVG von der Verwaltungsbehörde, nach § 42 m StGB, § 111 a StPO vom Gericht entzogen werden. Die Polizei ist hierzu nicht in der Lage. Durch die Wegnahme des Führerscheins und das damit ausdrücklich oder stillschweigend verbundene Verbot, einstweilen ein Fahrzeug zu führen, wird die Polizei aus Gründen der

Gefahrabwehr tätig; sie will einen Unfall verhüten. Sie könnte dies in gleicher Weise dadurch tun, daß sie den betrunkenen Fahrer in Gewahrsam nähme oder das Fahrzeug sicherstellte. Alle diese Maßnahmen greifen nicht in den Bestand der Fahrerlaubnis ein. Durch sie soll lediglich verhindert werden, daß der Fahrer von der ihm nach wie vor zustehenden Fahrerlaubnis einstweilen Gebrauch macht.

II.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, Rosemarie L. sei jedoch die Fahrerlaubnis durch den Beschluß des Amtsgerichts vom 9. Dezember 1960 zur Zeit des Unfalls entzogen gewesen. Es sei unerheblich, daß ihr der Beschluß vor dem 11. Dezember 1960 nicht zugestellt worden sei und sie zu dieser Zeit von ihm auch nicht auf andere Weise Kenntnis erlangt habe. Der Beschluß sei in dem Zeitpunkt wirksam erlassen, in dem er nach seiner schriftlichen Abfassung zur Kenntnis von Personen außerhalb des Gerichts bestimmt worden sei. Diese Voraussetzungen hätten am 9. Dezember 1960 vorgelegen, da das Amtsgericht an diesem Tage die Zustellung des Beschlusses an Rosemarie L. angeordnet und ihn dem Amt für Verkehr und der Staatsanwaltschaft formlos übersandt habe.

Diese Ausführungen halten, wie die Revision zutreffend dargelegt hat, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Der Beschluß ist zwar, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, am 9. Dezember 1960 wirksam erlassen worden. Der wirksame Erlaß des Beschlusses hat seine recht-

liche Existenz zur Folge; der Beschluß ist jetzt nicht mehr ein Internum des Gerichts, er kann nicht mehr ohne weiteres geändert oder beseitigt werden (Löwe/Rosenberg, StPO 20. Aufl. § 33 Anm. 4 b; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung, Bd. II § 33 Anm. 12, 13). Aus der rechtlichen Existenz des Beschlusses folgt aber nicht zwingend, daß die in ihm angeordnete Maßnahme sofort wirksam wird. Dies zeigt sich, wenn gegen den Beschluß eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann; die in dem Beschluß vorgesehene Maßnahme wird dann erst mit der Rechtskraft des Beschlusses wirksam. Aber auch wenn, wie im vorliegenden Fall, die Beschwerde keine aufschiebende Kraft hat (§ 307 StPO), fällt der Zeitpunkt, in dem der Beschluß erlassen wird, nicht notwendig mit dem Zeitpunkt zusammen, in dem die angeordnete Maßnahme wirksam wird. Die beiden Zeitpunkte können zusammenfallen (RGSt 56, 360; 66, 121); dies braucht aber nicht der Fall zu sein. Sie können auseinanderfallen, wenn das Gesetz ausdrücklich eine derartige Regelung aufstellt. Dies wäre der Fall, wenn in § 111 a StPO angeordnet worden wäre, daß der Beschluß mit der Bekanntmachung an den Fahrer wirksam werde. § 111 a StPO enthält indessen keine derartige ausdrückliche Regelung. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, daß der Zeitpunkt, in dem der Beschluß rechtlich existenz wird, auch der Zeitpunkt ist, in dem die vorgesehene Maßnahme wirksam wird. Die Strafprozeßordnung enthält insoweit keine erschöpfende Regelung. Sie regelt nicht allgemein, ob Beschlüsse dem Betroffenen bekanntzumachen sind. § 35 StPO ordnet nur die Art und Weise der Bekanntmachung an. Er bestimmt, wie, nicht ob eine Bekanntmachung zu geschehen hat. Die Frage, ob Beschlüsse bekanntzumachen sind, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafprozeßordnung

(Löwe/Rosenberg aaO § 35 Anm. 5). Das gleiche gilt für die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Maßnahmen wirksam werden, die in dem Beschluß getroffen werden. Wenn keine ausdrückliche Bestimmung ergangen ist, kommt es entscheidend auf die Art und Weise der angeordneten Maßnahme an.

In dem vorliegenden Fall ist die vorgesehene Maßnahme die Entziehung der Fahrerlaubnis. Mit der Entziehung ist dem Fahrer verboten, ein Fahrzeug zu führen. Der Fahrer kann sich nach diesem Verbot nur richten, wenn es ihm bekanntgemacht wird. Es ergibt sich also aus der Natur der Sache, daß es ihm bekanntzumachen ist. Aus der Natur der Sache und der Abwägung der beteiligten Interessen ergibt sich weiter, daß das Verbot erst in dem Augenblick wirksam wird, in dem es dem Fahrer bekanntgemacht wird. § 111 a StPO ist im Jahre 1952 geschaffen worden, um die Allgemeinheit in wirksamerer Weise als bisher zu schützen; bis zu diesem Zeitpunkt war es nicht möglich, einem Fahrer die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen (vgl. Müller, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. S. 187). § 111 a StPO sollte diese Lücke ausfüllen. Der Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Fahrern setzt aber insoweit stets voraus, daß dem Fahrer die Entziehung der Fahrerlaubnis bekanntgemacht wird. Wird ihm die Entziehung nicht mitgeteilt, kann er sich nicht danach richten. Die Belange der Allgemeinheit erfordern also nur, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis dem Fahrer mitgeteilt und mit dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem dies geschieht. Es besteht aber kein Bedürfnis, die rechtliche Wirksamkeit der Entziehung zu einem früheren Zeitpunkt eintreten zu lassen als diese tatsächlich wirken kann. Eine derartige Anordnung wäre vielmehr, was die Belange der Allgemeinheit angeht, ohne Sinn.

Andererseits greift die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis in starkem Maße in die Rechtsstellung des Fahrers ein. Dies gilt nicht nur auf strafrechtlichem (§ 24 StVG), sondern vor allem auch auf versicherungsrechtlichen Gebiet. Der Fahrer verliert den Versicherungsschutz, wenn er zur Zeit des Unfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. § 2 Nr. 2 b AKB stellt es hierbei für den (Regel-) Fall, daß der Versicherungsnehmer der Fahrer ist, nicht auf ein Verschulden des Fahrers ab. Ist diesem die Fahrerlaubnis (vorläufig oder endgültig) wirksam entzogen, dann wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Fahrer verlöre also, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis vor ihrer Bekanntmachung wirksam würde, den Versicherungsschutz, obwohl er nichts von der Entziehung weiß und er sich nach den Vorschriften über die Ersatzzustellung auch nicht so behandeln lassen muß, als habe er diese Kenntnis; er könnte die Versicherung nur dann in Anspruch nehmen, wenn er den ihm obliegenden Nachweis führte, daß seine Unkenntnis auch nicht auf leichter Fahrlässigkeit beruhte (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VVG, § 15 a VVG). Eine derartige Regelung wäre nicht sachgemäß. Die schutzwürdigen Interessen des Fahrers erfordern vielmehr, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis erst wirksam wird, wenn ihm der Beschluß, der die Entziehung anordnet, bekanntgemacht wird.

Diese Regelung entspricht der Rechtslage, die bei der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde gilt. Die Frage, wann eine derartige Entziehung wirksam wird, ist im Laufe der Zeit verschieden geregelt worden (vgl. die Übersicht bei Müller aaO S. 195). Es handelt sich hier stets um die Frage, ob der Rekurs aufschiebende Wirkung haben, die Entziehung also erst mit der Rechtskraft der Entziehungsver-

fügung wirksam werden soll. Soweit der Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat, wird die Entziehung mit der Zustellung oder der Mitteilung an den Fahrer wirksam (Müller aaO S. 195; OLG Hamburg RdK 1928, 361; vgl. auch Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1. Bd. 6. Aufl. S. 195). Es ist niemals die Auffassung vertreten worden, die Entziehung könne bereits in einem früheren Zeitpunkt wirksam werden. Dies kann bei der vorläufigen Entziehung durch das Gericht nicht anders sein.

Nach alledem wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erst wirksam, wenn der Beschluß, der diese Maßnahme vorsieht, dem Fahrer zugestellt wird; es genügt jedoch die formlose Mitteilung (§ 35 Abs. 2 StPO). Rosemarie L. besaß somit am 11. Dezember 1960 die vorgeschriebene Fahrerlaubnis. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zur Endentscheidung reif. Da die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 b AKB nicht vorliegen, hat die Beklagte den Versicherungsvertrag nicht fristlos kündigen können und ist die Beklagte von ihrer Verpflichtung zur Leistung nicht frei geworden. Es war deshalb den Feststellungsanträgen der Klägerin stattzugeben. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 91 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Reinicke Dr.Bukow